

Bedruckte Man-  
date und Verordnun-  
gen  
de Annis -

1788. 1789. 1790. 1791. 1792.  
Vol. XIII. 1793.

Dr. D.



**S**on GOZZES Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,  
 Engern und Westphalen, 2c.

**Chur - Fürst, 2c. 2c.**

**S**iebe getreue. In dem, wegen Einschränkung  
 des Dorfhandels und der Handwerker auf dem  
 Lande, unterm 29sten Januar 1767. S. II. ist  
 zwar ausführlich verordnet, in welcher Maaße  
 es in Ansehung der auf dem Lande zu duldbenden Hand-  
 werker und Professionisten allenthalben gehalten werden  
 soll, und Wir lassen es auch bey der dießfalls getrof-  
 fenen Verfügung fernerhin lediglich bewenden.

Gleichwie aber diese Vorschriften hauptsächlich zu  
 Aufrechthaltung der Städte und auf deren vielfältige  
 Klagen über den immer mehr zunehmenden Verfall ih-  
 rer Nahrung getroffen worden; Also ist um so mißfäl-  
 liger wahrzunehmen gewesen, daß die Städtischen In-  
 nungen selbst gar vielfältig auch solche Handwerker,  
 welche, nach Vorschrift nurangezogenen Mandats, auf  
 dem

dem Lande nicht geduldet werden sollen, in die Städtischen Innungen entweder mit der ihnen zu ertheilen sich angemaaßten Erlaubniß zu Treibung ihres Handwerks auf dem Lande, oder doch, in so ferne sie schon auf dem Lande wohnen, ohne die solchenfalls nöthige Bedingung, in eine Stadt zu ziehen, und wohl gar mit der ausdrücklichen Vergünstigung, zur Haltung von Gesellen und Lehrjungen, größtentheils aus eigennützigem Absichten, aufzunehmen, fortfahren, und dadurch selbst zu häufigen Contraventionen und Beeinträchtigung ihrer Nahrung Veranlassung geben.

Wir finden daher, zu Steuerung dieses Mißbrauchs, für nöthig, sämtlichen Innungen im Lande die Ertheilung des Meister-Rechts an andere, als in Städten wohnende, oder sich noch vor dessen Empfang daselbst niederzulassende Professionisten, ohne vorgängige, bey eintretenden besondern Umständen erhaltene Landesherrliche Concession, bey Vermeidung einer Geld-Strafe von Zwanzig Thalern, hiermit ausdrücklich zu untersagen, und es soll sothane Geld-Strafe in jedem Contraventions-Falle, von den jedesmahligen Ober-Ältesten des Handwerks, den Handwerks-Besitzern und dem, nach Inhalt des Mandats vom 8ten Januar. 1780. Cap. III. S. 17. sq. jedweder Innung zugeordneten Raths-Deputirten, oder andern obrigkeitlichen Person, welche an einem dergleichen Ungebührnisse Theil genommen und solches verstattet, ohnausbleiblich aus ihren eignen Mitteln, und zwar zur Helfte  
von

von den Ober-Ältesten und Handwerks-Beysehern, und zur Helfte von der obrigkeitlichen Person, eingebracht und der Vierte Theil von der solchergestalt einzubringenden Strafe dem Denuncianten verabsolget werden, das übrige aber den allgemeinen Armen-Häusern gewidmet seyn.

Wir begehren demnach an Unsere gesammte Vasallen, Beamten, und übrige Gerichts-Obrigkeiten in hiesigen Landen, auf die Beobachtung dieses Anbefohlnisses genaue Obacht zu führen, und die sich ereigneten Contraventionen behörig zu untersuchen und zu bestrafen, auch sothane Unsere Willens-Meynung den unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Innungen des förderlichsten bekannt zu machen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Gegeben zu Dresden, den 12ten Januar. 1793.

Friedrich Adolph von Burgsdorff.

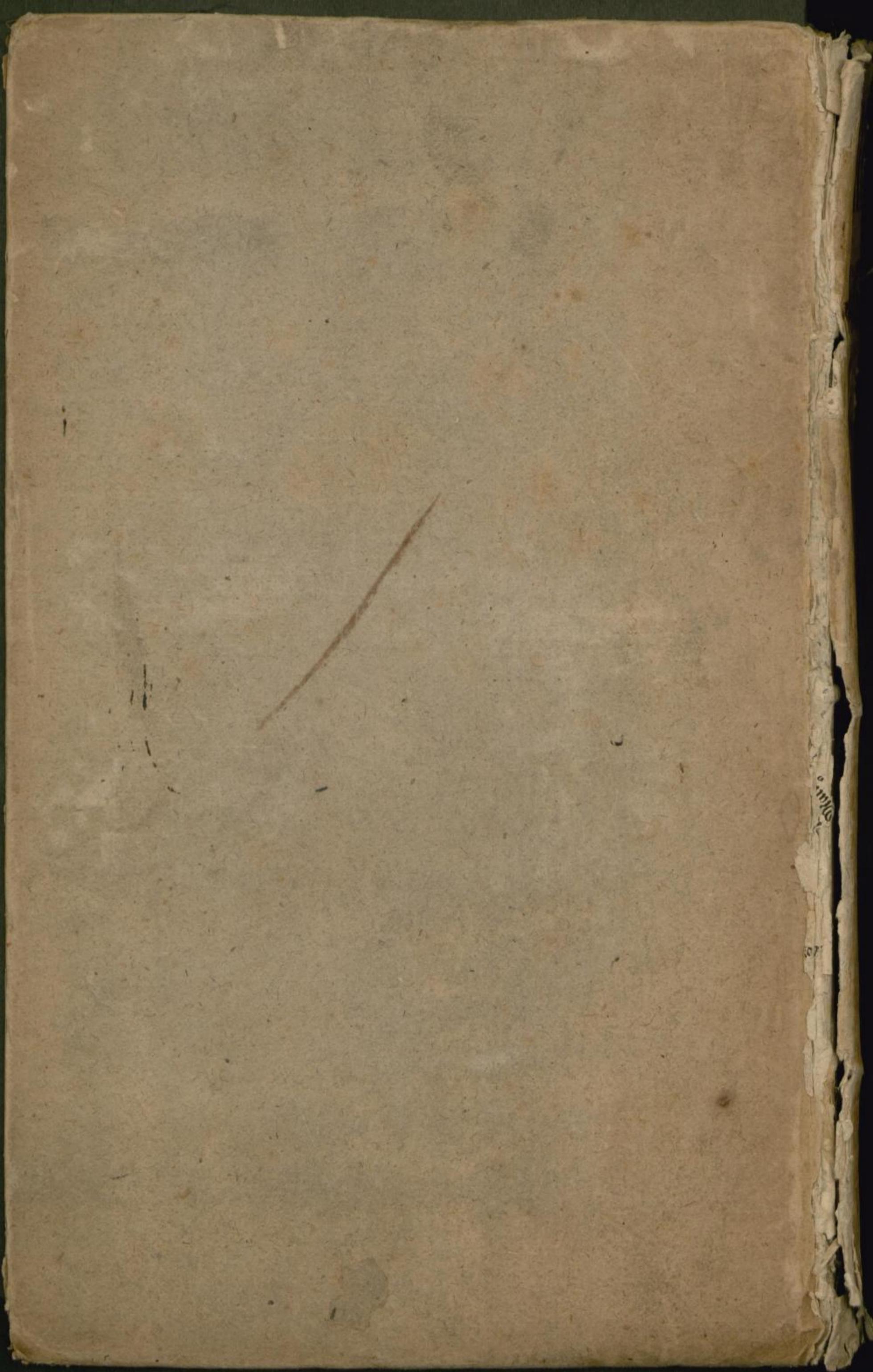
### Generale

die Abstellung des Misbrauchs bey Aufnahme der auf dem Lande nicht zu duldenen Handwerker in die Städtischen Innungen betrl.

Carl Christian Loeser, S.







o. m. l. o.  
187